

## Parlamentarischer Vorstoss

2026/4693

---

|                       |                                                                                                                                          |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geschäftstyp:         | Postulat                                                                                                                                 |
| Titel:                | <b>Stärkung der Verfahrensrechte von Versicherten in der IV – Prüfung eines geregelten Wechsels der zuständigen Beratungsperson</b>      |
| Urheber/in:           | Miriam Locher                                                                                                                            |
| Zuständig:            | —                                                                                                                                        |
| Mitunterzeichnet von: | Abt, Ballmer, Brunner Roman, Fluri, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller Mikeler, Noack, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer |
| Eingereicht am:       | 12. März 2026                                                                                                                            |
| Dringlichkeit:        | —                                                                                                                                        |

---

Versicherte der Invalidenversicherung befinden sich häufig in einer gesundheitlich, beruflich und finanziell vulnerablen Situation. IV-Verfahren betreffen zentrale Lebensbereiche wie die Existenzsicherung, die berufliche Zukunft, die gesellschaftliche Teilhabe und die persönliche Stabilität. Entsprechend hoch ist die Abhängigkeit von einer fairen, respektvollen und rechtsstaatlich einwandfreien Behandlung durch die zuständige IV-Stelle.

Die Zusammenarbeit zwischen versicherter Person und IV-Beratungsperson ist in der Regel intensiv, persönlich und von grosser Tragweite. Gerade weil die IV den gesetzlichen Auftrag „Eingliederung vor Rente“ verfolgt, ist eine konstruktive Kooperation wesentlich. Diese setzt jedoch ein tragfähiges Vertrauensverhältnis voraus.

Die Tätigkeit der IV-Stellen ist an klare rechtsstaatliche Vorgaben gebunden. Insbesondere Art. 29 der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) garantieren den Versicherten den Anspruch auf rechtliches Gehör, eine faire und sachliche Behandlung, das Handeln der Behörden nach Treu und Glauben, die Pflicht zur Unparteilichkeit, Schutz vor Willkür sowie die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Diese Rechte sind nicht bloss formeller Natur, sondern müssen sich auch in der konkreten Interaktion zwischen versicherter Person und Verwaltung wirksam entfalten.

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen einer versicherten Person und der zuständigen Beratungsperson nachhaltig gestört, kann die effektive Wahrnehmung dieser Verfahrensrechte beeinträchtigt sein, selbst wenn formell korrekt vorgegangen wird. Kommunikationsabbrüche, schwerwiegende Konflikte oder das nachvollziehbare Empfinden mangelnder Unvoreingenommenheit können dazu führen, dass sich versicherte Personen nicht ausreichend gehört oder fair behandelt fühlen. Dies kann Integrationsbemühungen erschweren, Verfahren belasten und letztlich auch dem gesetzlichen Eingliederungsauftrag zuwiderlaufen.

---

Ein klar geregeltes Verfahren zur Prüfung eines Wechsels der zuständigen Beratungsperson würde die Stellung der Versicherten stärken und ihre Verfahrensrechte konkretisieren. Es würde anerkennen, dass Rechtsstaatlichkeit nicht nur durch formell richtige Entscheide, sondern auch durch eine funktionierende, respektvolle und vertrauensbasierte Zusammenarbeit gewährleistet wird. Ein solcher Prozess könnte dazu beitragen, die effektive Wahrnehmung der Verfahrensrechte sicherzustellen, das Vertrauen der Versicherten in die Institution zu stärken, Konflikte frühzeitig zu deeskalieren und damit die Erfolgschancen von Eingliederungsmassnahmen zu verbessern.

Selbstverständlich sind dabei die Effizienz der Verfahren sowie die personellen Ressourcen der Verwaltung zu berücksichtigen. Ein Wechsel darf nicht automatisch erfolgen und nicht zu missbräuchlichen Verzögerungen führen. Entscheidend ist jedoch, dass Versicherten ein transparenter, nachvollziehbarer und fairer Weg offensteht, wenn sie eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses geltend machen. So könnte ein klar strukturierter, rechtsstaatlich abgestützter und praktikabler Prozess ausgestaltet werden, der sowohl den berechtigten Anliegen der Versicherten als auch den Anforderungen an die Verwaltungsverfahren gerecht wird.

**Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten,**

- 1. wie die heutige Praxis im Kanton Basel-Landschaft bezüglich eines möglichen Wechsels der zuständigen IV-Beraterin beziehungsweise des zuständigen IV-Beraters ausgestaltet ist.**
- 2. ob und unter welchen Voraussetzungen Versicherten ein Anspruch auf Prüfung eines Wechsels zustehen soll, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.**
- 3. wie ein transparenter, niederschwelliger und rechtsstaatlich abgesicherter Prozess für ein entsprechendes Wechselgesuch ausgestaltet werden könnte.**
- 4. wie die verfassungs- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahrensgarantien in diesem Zusammenhang konkretisiert und wirksam sichergestellt werden können.**
- 5. wie gleichzeitig verhindert werden kann, dass ein solcher Prozess zu missbräuchlicher Nutzung oder unverhältnismässigen Verzögerungen führt.**